

Des Karfreitags wegen erscheint die nächste Nummer Sonnabend den 9. April.

Am t l i c h e r T e i l .

[16446]

Einladung zur Besichtigung

der

Ostermes- und Jahres-Ausstellung im Deutschen Buchhändlerhause 1898.

Wie in den Vorjahren wird auch während der diesjährigen Ostermesse eine

Ausstellung

von Neuigkeiten des Buch- und Kunsthandels

stattfinden, an welche sich nach der Messe die

Jahresausstellung

anschließen wird.

Der Unterzeichnete, durch den vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler niedergesetzter Ausschuss mit der Durchführung dieser Ausstellungen beauftragt, ersucht die Herren Verleger um Einsendung ihrer Neuigkeiten von 1897 bis Ostern 1898, namentlich auch solcher Werke, die nicht allgemein versandt worden sind und deshalb einem Teil der sich versammelnden Buchhändler unbekannt geblieben sein mögen.

Besonders erwünscht ist außerdem die Einsendung von Aushängebogen, Illustrationsproben, Einbanddecken u. dgl. von in Vorbereitung befindlichen hervorragenden Erscheinungen, mit Angaben über Zeit des Erscheinens, Preises u. s. w. Der zweckmäßigen Ausstellung solcher Gegenstände wird besondere Sorgfalt zugewendet werden.

Im allgemeinen sei bemerkt, daß die ausgestellten Werke nicht mehr, wie in den letzten Jahren, nach Wissenschaften, sondern nach Ausstellern geordnet sein werden, so daß die Jahresproduktion jeder einzelnen Verlagshandlung schnell und leicht zu übersehen ist. Die Firmen der Aussteller sollen deutlich sichtbar angebracht werden. Kunstblätter werden unter Glas und Rahmen ausgestellt.

Bis 23. April 1898 müssen sämtliche Gegenstände im Bureau des Centralvereins, Buchhändlerhaus, Portal Ecke Gerichtsweg, I. Stock, eingeliefert sein! Die Rücksendung erfolgt in buchhändlerisch üblicher Weise. Alle Zuschriften und Zusendungen sind an das Sekretariat des Centralvereins für das gesamte Buchgewerbe zu richten.

Leipzig, den 22. März 1898.
Buchhändlerhaus.

Der Sekretär

des Centralvereins für das gesamte Buchgewerbe.

F. v. Biedermann.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Bekanntmachung.

Im Interesse unserer Mitglieder und deren einstigen Hinterbliebenen halten wir es für unsere Pflicht, wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Meldungen für die Witwen- und Waisenkasse unbedingt zur Sicherung des Pensionsrechtes erforderlich sind. Wir lassen einen kurzen Auszug aus den betreffenden Paragraphen der Sondersatzungen für unsere Witwen- und Waisenkasse hier folgen und bitten um gefällige genaue Beachtung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Verheiratung spätestens drei Monate nach erfolgter Eheschließung unter Einsendung der Heiratsurkunde dem Vorstande anzuzeigen; ebenso ist jede Veränderung im Familienstande spätestens vier Wochen nach Eintritt derselben dem Vorstande mitzuteilen.

Bei Versäumnis dieser Meldefrist ist für jeden angefangenen Monat Verspätung 1 M. Strafe zu entrichten, welches Strafgeld zugleich mit den Verbandsbeiträgen erhoben wird. Wird durch die verspätete Anzeige jedoch die Meldung über die Verheiratung über ein halbes Jahr verzögert, oder die Heiratsurkunde nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so kann das säumige Mitglied und dessen Ehefrau aller Ansprüche auf spätere Pension der letzteren verlustig erklärt werden. (Vergl. § 5.)

Die Inanspruchnahme der Rechte muß innerhalb eines halben Jahres nach dem Tode des Mitgliedes durch Meldung beim Vorstande erfolgen; geschieht die Meldung später, so erlischt dadurch das Recht auf Pensionsbezug bis zum Tage des Eingangs der Meldung beim Vorstand. (Vergl. § 9.)

Anspruch auf Pensionen haben nur diejenigen Witwen und Waisen, deren Mann, bezw. Vater, der Witwen- und Waisenkasse mindestens 10 Jahre als Mitglied angehört und in fortlaufenden Jahresbeiträgen einen Gesamtbetrag von mindestens 50 M. an diese Kasse gezahlt hat. (Vergl. § 11.)

Unrichtige Angaben von Seiten eines Mitgliedes, sowie Unrichtigkeiten der von ihm eingereichten Zeugnisse, wodurch das wahre Verhältnis zum Nachteil der Witwen- und Waisenkasse verheimlicht oder entstellt wird, haben in der Regel Ausschließung aus der Kasse und Verlust der eingezahlten Beiträge zur Folge. Nur bei unabsichtlich oder unwissentlich geschehenem Gebrauch unrichtiger Zeugnisse wird die Sache so geregelt werden, wie sie bei richtigem Inhalte der Zeugnisse sich gestellt haben würde. (Vergl. § 15.)

Leipzig, den 6. April 1898.

Der Vorstand.